

## **Terms and Conditions**

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

### Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

### Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

der Klostergüter durch das Wyseshrader Kapitel an das Kloster Goldenkron.<sup>1)</sup> In der Richterschaft Frauental gab es in jener Zeit einen Richter namens Hocolin in Schreineßschlag, wozu auch das Dorf Johannesstift gehörte, einen Dorfrichter Jakob in Plahetschlag, einen Richter in Rohn und einen Richter Jakobus im Dorfe Pleschen; in der Richterschaft Oberhaid einen Richter namens Welislaus in Hundsnursch und einen Richter Martin in Schweineßschlag. Diese Dorfrichter hatten die Aufsicht über ihre Dorfgemeinden, wobei ihre wichtigste Aufgabe die Aufrechthaltung der Dorfpolizei gewesen sein dürfte. Die Dorfgemeinden, die uns hier als reine Neugründungen entgegentreten, scheinen aber noch sehr klein gewesen zu sein, da es in manchen Dörfern oder großen Dorfgemeinden, wie die Urkunde zeigt, nur wenige Dorfsassen gegeben hatte. Ob dieses Dorfrichteramt mit größerem Grundbesitz verbunden war, läßt sich nicht bestimmen. Aber auch hier sind damit jedenfalls irgendwelche Begünstigungen verbunden gewesen, wie man daraus ersieht, daß der iudex in Schreineßschlag im Besitze der Schankgerechtigkeit sich befand.<sup>2)</sup>

An den Sizen der Richterschaft treten Richter in Salnau und Frauental auf, in Oberhaid wird sogar ein vice iudex erwähnt. Die eigentliche Gerichtsbarkeit stand dem Kloster zu, welches dieselbe durch eigene in jeder Richterschaft (iudicionatus oder iudicium) eingesetzte Richter ausüben ließen.<sup>3)</sup> Wahrscheinlich hatten diese für ihre Tätigkeit ein oder zwei Zinslehen zu freier Benützung zugewiesen. Auf dem Goldenkroner Gebiete und seinen Neugründungen erscheinen größere Gemeinwesen nur in Netolitz und Kalsching. Diese beiden Ortschaften werden auch schon anfangs als civitates Netol und Kalsching bezeichnet. Außer Richtern begegnen uns in Kalsching iurati. Für Netolitz dagegen sind sowohl der Richter als auch die Schöffen und Geschworenen (scabini et iurati) verzeichnet, ohne daß man über die Zahl und Zusammensetzung sowie über die Zeitdauer und eventuelle Erbllichkeit des Stadtrichteramtes etwas aussagen kann.<sup>4)</sup> Nur die eine Ortschaft Oberplan schwang sich von einem Dorfe zu einem Markte empor, indem ihm Kaiser Karl IV. im Jahre 1349 die in Böhmen üblichen Marktgerchtfame-erteilte.<sup>5)</sup>

<sup>1)</sup> G. u. B. CXXII (1395), S. 292—304.

<sup>2)</sup> G. u. B. CXXII (1395), S. 297.

<sup>3)</sup> Dr. Juritsch, S. 36—37.

<sup>4)</sup> G. u. B. IX (1284), S. 31, XII (1293), S. 39, C (1387), S. 187, LXXVI (1371), S. 141, CXLIII (1405), S. 339—340, CCVI (1451), S. 477.

<sup>5)</sup> G. u. B. LXI (1349), S. 116—119.